

Votum



Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Bezahlbares Wohnen

Parteien stehen stets vor dem Problem, leicht verständliche Themen zu finden, mit denen sich viele Wähler mobilisieren lassen. In diesem Wahlkampf gehört „bezahlbares Wohnen“ zu den Topthemen. Die Forderung ist leicht verständlich, aber ihre Umsetzung ist komplex, selbst wenn man nur die steuerliche Komponente der Preisbildung in den Blick nimmt.

Mietpreise hängen unmittelbar von der Grundsteuer ab, weil diese in den Nebenkosten auf die Mieter überwälzt wird. Hier besteht in der nächsten Legislaturperiode schon deshalb grundlegender Reformbedarf, weil damit zu rechnen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die der Grundsteuer zugrunde liegende Einheitsbewertung in Kürze für verfassungswidrig erklären wird. Immerhin liegt schon ein Gesetzentwurf mit einem neuen Bewertungsverfahren vor. Zur Anhebung der Belastung sollte die Reform nicht genutzt werden.

Doch preisbildend ist auch die Grunderwerbsteuer. Hier ist die Gemengelage noch komplexer. Seit 2006 liegt das Steuersatzrecht bei den Ländern. Es ist ihre einzige autonom gestaltbare Steuerquelle. Dies hat zu einem beispiellosen Erhöhungswettbewerb geführt. Beginnend bei einem Steuersatz von 3,5 Prozent liegt der Steuersatz mittlerweile in einigen Ländern bei 6,5 Prozent. Das Grunderwerbsteueraufkommen hat sich innerhalb der letzten sieben Jahre auf rund zwölf Milliarden Euro verdoppelt. Die hohe Grunderwerbsteuerbelastung ist oft das Zünglein an der Waage des fremdfinanzierten Eigenheimenerwerbs. Wie will der Bund das Problem lösen? In der gerade verabschiedeten Föderalismusreform ist die Ursache, die unzureichende Steuerautonomie der Länder, nicht behoben worden. Die jetzt zur Entlastung diskutierten Freibeträge werden Gestaltungen hervorrufen und bergen die Gefahr, dass die Steuersätze weiter steigen, um die Einnahmeausfälle zu kompensieren. Ein solcher Effekt hat 1983 einen Neuanfang in der Grunderwerbsteuer erzwingen. Die richtige Lösung heißt: runter mit den Steuersätzen!

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

picture-alliance/ZE

Insolvenzen

Verwalter im Visier

Der Verband fordert eine Berufsordnung und eine Kammer. Doch die Zunft ist uneins.

Heike Anger Berlin

Das Stigma des Versagens beseitigen, redlichen Firmenleitern einen Neuanfang ermöglichen, finanziell angeschlagene, aber lebensfähige Unternehmen frühzeitig restrukturieren - Brüssel will eine neue Sanierungskultur in Europa schaffen. Das heißt auch, dass Insolvenzen nach Möglichkeit verhindert werden sollen. Sanierungsexperten wunderten sich deshalb, als der betreffende Richtlinienentwurf der EU-Kommission plötzlich Mindestnormen für die Bestellung von Insolvenzverwaltern verlangte und „wirksame Aufsichtsmechanismen“ für die Zunft forderte.

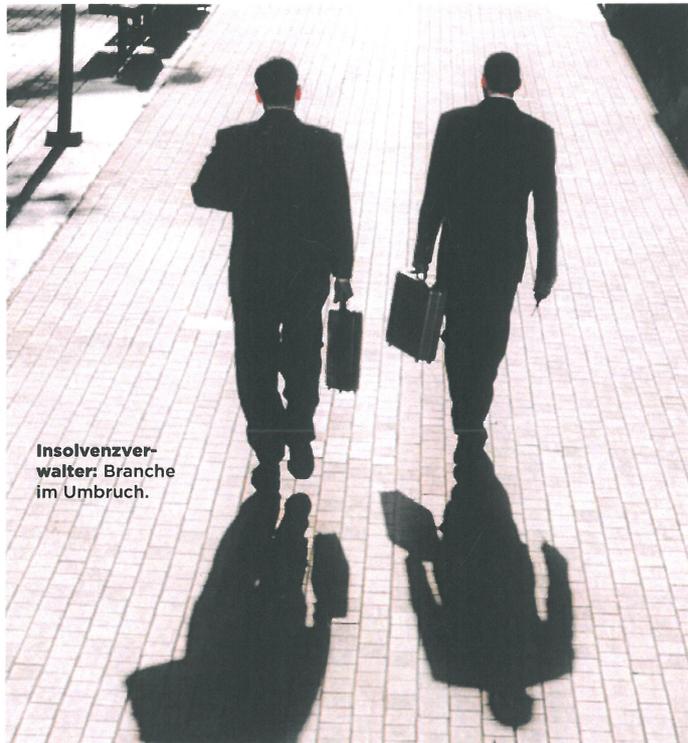
Ist das Zündstoff für Deutschland? Erfährt nun die Forderung nach einer Berufsordnung und Kammer für Insolvenzverwalter eine Renaissance? Denn bislang regelt die Insolvenzordnung nur vage, dass „eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person“ zu bestellen sei. Das könne auch ein Friseur sein, lautet ein üblicher Spottspruch. Wer ein Mandat bekommt, entscheidet ein Richter des zuständigen Amtsgerichts. Ausgewählt werden meist Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Betriebswirte.

Nach zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 2004 und 2006 war schon einmal eine Debatte über eine Berufsordnung für Verwalter entbrannt. Karlsruhe hatte seinerzeit eine „eigenständige“ Berufsausübung gesehen.

„Es wäre ein schöner Nebeneffekt der aktuellen Brüsseler Bestrebungen, wenn nun endlich eine gesetzlich verankerte Berufsordnung für Insolvenzverwalter geschaffen würde“, sagte der Vorsitzende des Verbandes der Insolvenzverwalter (VID), Christoph Niering, dem Handelsblatt. Nötig sei eine Insolvenzverwalterkammer, ähnlich etwa der Bundesrechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferkammer. Auch eine Zulassungsprüfung zum Beruf müsse es geben. Natürlich fürchteten andere Kammern um ihre Beiträge und einige in der Zunft eine weitere Kammerpflicht. „Aber im gesetzlich nicht ausreichend geregelten Umfeld das Vermögen fremder Menschen, nämlich das der Gläubiger, zu verwalten, das darf nicht sein“, betonte Niering. Immerhin wären Kammern Selbstverwaltungsgremien. Das sei besser als die bislang sehr unterschiedlich ausfallende Kontrolle der Insolvenzverwalter durch die Richter. „Ich erwarte vom nächsten Bundesjustizminister, dass er gesetzliche Regelungen auf den Weg bringt“, forderte der VID-Vorsitzende.

Tatsächlich ist die deutsche Insolvenzszene unübersichtlich. Im vergangenen Jahr wurden für Personen- und Kapitalgesellschaften insgesamt fast 2000 Insolvenzverwalter bestellt, bei rund 20 000 Verfahren. Zwar geht es nicht immer um viel Masse. Ein neues Ranking des Branchendienstes Indat zeigt jedoch, dass einzelne Kanzleien durchaus „systemrelevante“ Beträge verwalten (siehe Tabelle). So kommt der Spitzenreiter auf fast zwei Milliarden Euro, bezogen auf die zuletzt veröffentlichten Umsätze der nun verwalteten Gesellschaften. Also doch besser eine Professionalisierung des Verwalterberufs?

„Schwarze Schafe und Missbrauchsfälle kann auch eine Kammer nicht verhindern“, meint Lucas Flöther, Sprecher des Gravenbrucher Kreises, in dem die führenden Insolvenzverwalter Deutschlands zusammengeschlossen sind. Es sei ausreichend, dass die formale Aufsicht über die Verwalter bei



Insolvenzverwalter: Branche im Umbruch.

Canbis/Getty Images

Top 10 der deutschen Insolvenz-Kanzleien

Umsätze* in Mio. Euro	Verfahren	Verwalter	
1 Kebekus & Zimmermann	1 926 Mio. €	57	4
2 Flöther & Wissing	1 132 Mio. €	88	8
3 BRL Boege Rohde Luebbehuesen	530 Mio. €	66	4
4 HRM Henneke Röpké	249 Mio. €	29	3
5 Grub Brugger Partnerschaft	193 Mio. €	19	3
6 Willmer Köster	176 Mio. €	50	2
7 ATN D'Avoine Teubler Neu Rechtsanwälte	173 Mio. €	45	3
8 Michels Vorast Insolvenzverwaltung	114 Mio. €	37	2
9 Bremen Rechtsanwälte	68 Mio. €	20	1
10 Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin	57 Mio. €	19	1

*Vor der Insolvenz zuletzt veröffentlichte Umsätze der nun verwalteten Personen- und Kapitalgesellschaften.

HANDELSBLATT // Quelle: Indat Report Juni 2017

den Gerichten und die inhaltliche Aufsicht bei den Gläubigern liege, sofern Letztere ihre Rechte auch wirklich wahrnehmen. Flöther verweist zudem auf bereits existierende Verhaltenskodizes und Gütesiegel der Zunft. „In großen Verwalterbüros gilt zum Beispiel, ähnlich wie bei Banken, ein Mehr-Augen-Prinzip bei der Überweisung größerer Summen.“ Auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV), Jörn Weitzmann, sieht keinen Bedarf für eine Berufsordnung oder Kammer. Er plädiert für Transparenz in den Verfahren, unabhängige Verwalter und unparteiische Gerichte. „Der Insolvenzverwalter haftet bei Pflichtverstößen persönlich“, erklärte Weitzmann. „Das ist viel wirksamer als jede Rüge oder der Ausschluss aus der Kammer.“

Das Bundesjustizministerium hält sich noch zurück. Es bedürfe bei den EU-Bestimmungen zu den Insolvenzverwaltern „noch einer Klärung von Inhalt und Reichweite“, bevor Konsequenzen für die nationale Aus-

gestaltung gezogen werden könnten, hieß es auf Anfrage.

Tatsächlich steht die Branche der Insolvenzverwalter ohnehin vor einem Umbruch. Nicht nur durch die geplante EU-Richtlinie zum vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren, sondern längst auch mit dem hierzulande seit 2012 geltenden Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) rückt die „Prävention“ in den Fokus, also das frühzeitige Eruiieren und Aushandeln von Restrukturierungsmöglichkeiten. Traditionelle Verwalter müssen sich also zu Sanierungsdienstleistern wandeln und tun dies bereits. „Der Beruf des ‚Nur‘-Insolvenzverwalters ist tot“, sagt denn auch Frank Frind, Vorstandsmitglied im Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte. Schon jetzt liege der Umsatzschwerpunkt vieler Insolvenzverwaltungskanzleien bei der Beratung. „Wozu also“, fragt Frind, „brauchen wir eine Berufsordnung für eine Tätigkeit, die gerade zum Auslaufmodell wird?“